

STATUTEN

der Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft" und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.

§ 2

Zweck

(1) Die Landesgruppe Österreich (im nachstehenden Landesgruppe genannt) der Internationalen Strafrechtsgesellschaft - Association Internationale de Droit Pénal (A.I.D.P.) - mit dem Sitz in Paris ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn zielende Einrichtung und hat die Aufgabe, als Mitglied der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (im nachstehenden Gesellschaft genannt) im Rahmen und im Sinne der Statuten der Gesellschaft an deren Arbeiten und Veranstaltungen mitzuwirken und zur Verwirklichung ihrer Ziele beizutragen. Diese Ziele sind ein Gedankenaustausch und eine engere Zusammenarbeit zwischen Einzelpersonen und Institutionen in den einzelnen Ländern, die sich mit Studien oder mit der Anwendung des Strafrechts oder mit der Erforschung der Kriminalität und ihrer Ursachen befassen. Auf diese Weise soll das Strafrecht mit seinen wissenschaftlichen Grundlagen möglichst in Einklang gebracht sowie die theoretische und praktische Entwicklung des internationalen Strafrechts gefördert werden.

(2) Die Aufgaben der Landesgruppe sollen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Landesgruppen, insbesondere durch die Ausarbeitung von österreichischen Landesreferaten zu den von der Gesellschaft veranstalteten Internationalen Strafrechtungskongressen sowie durch die Bestellung von Berichterstattern zu diesen Kongressen und von Mitarbeitern an den Untersuchungen, Studien und

Veröffentlichungen der Gesellschaft verwirklicht werden. Darüber hinaus kann die Landesgruppe eigene wissenschaftliche und gesellschaftliche Zusammenkünfte veranstalten und Dokumentationen dieser Veranstaltungen sowie Abhandlungen ihrer Mitarbeiter veröffentlichen.

§ 3

Aufbringung der Mittel

Die Geldmittel, die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind, werden durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Einnahmen aufgebracht.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die die in § 2 festgelegten Ziele und Absichten des Vereines zu fördern und zu unterstützen bereit sind. Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines Aufnahmeansuchens, über das der Vorstand mit Stimmenmehrheit beschließt. Die Gründe einer Ablehnung werden nicht bekanntgegeben.

(2) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie erhalten kostenlos die Publikationen der Gesellschaft und der Landesgruppe.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung des jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrages zu den festgesetzten Zeitpunkten an die Landesgruppe verpflichtet. Weiters sind sie verpflichtet, die Tätigkeit und Ziele der Gesellschaft sowie der Landesgruppe zu fördern und die Statuten der Landesgruppe ebenso einzuhalten, wie die Beschlüsse ihrer Organe.

(4) Zum Zwecke der Führung einer zentralen Mitgliederevidenz ist der Vorstand ermächtigt, der Internationalen Strafrechtsgesellschaft die hierfür erforderlichen Daten der Mitglieder der Landesgruppe zu übermitteln.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- (a) durch Tod oder durch den Untergang der Rechtspersönlichkeit juristischer Personen;
- (b) durch Austritt.

Mitglieder, welche trotz Mahnung mit ihrem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleiben, können vom Vorstand als ausgetreten betrachtet werden. Mitglieder der Landesgruppe können jederzeit ohne Angaben von Gründen austreten. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt worden ist, zu entrichten.

(c) Durch Ausschluss.

Mitglieder, die dem Zweck oder dem Ansehen der Landesgruppe zuwiderhandeln oder deren Satzungen und Beschlüsse verletzen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat das ausgeschlossene Mitglied mit eingeschriebenem Brief von seiner Entscheidung zu verständigen. Dem Betroffenen steht es frei, binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich Einspruch dagegen zu erheben und die Einberufung eines Schiedsgerichtes zu verlangen. Über den Termin der Einberufung des Schiedsgerichtes entscheidet der Vorstand.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt in keinem Fall zur Rückforderung der an die Gesellschaft erbrachten Leistungen.

§ 6

Organe der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat folgende Organe:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer
4. Schiedsgericht.

(2) Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 7

Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung der Landesgruppe hat vor jeder ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft stattzufinden. Mitglieder der Gesellschaft, die juristische Personen sind, werden durch je eine bevollmächtigte Person vertreten, stimmberechtigte Mitglieder können sich durch bevollmächtigte Personen in der Generalversammlung vertreten lassen.

(2) Die Mitglieder sind ein Monat vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort- und Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.

(3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich im Sekretariat der Gesellschaft eingebracht sein. Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Dringlichkeitsanträge während der Versammlung sind unzulässig. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort mit derselben Tagesordnung eine neue Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Beschlüsse werden, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für Beschlüsse über Statutenänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Der Generalversammlung obliegt:

- (a) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
- (b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- (c) die Bestätigung kooptierter Vorstandsmitglieder;
- (d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei stellvertretenden Rechnungsprüfern;
- (e) die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht und die Entlastung des Vorstandes;
- (f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- (g) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- (h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 8

Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

- (a) über Beschluss des Vorstandes;
- (b) über schriftlichen, unter Angabe der Gründe gestellten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder. Eine Unterschriftenliste ist anzuschließen. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens acht Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses beziehungsweise des Einlangens des schriftlichen Antrages vom Vorstand einzuberufen.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten,
3. dem Generalsekretär,
4. dem Finanzreferenten und
5. bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.

Neben den in den Z. 1 bis 5 erwähnten Vorstandsmitgliedern darf der Vorstand bei besonderem Bedarf für bestimmte Zeit, die jedoch in keinem Fall die Funktionsperiode des Vorstandes überschreiten darf, bis zu drei wählbare Mitglieder kooptieren, wobei die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder 17 nicht übersteigen darf. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind den gewählten Vorstandsmitgliedern gleichgestellt; sie sind in ihren Funktionen von der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.

(2) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist bei Anwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten sowie des Generalsekretärs und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes gegeben. Bei Entscheidungen über finanzielle Angelegenheiten hat der Finanzreferent mitzuwirken. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte den Generalsekretär und den Finanzreferenten.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Landesgruppe, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Besorgung aller nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandes:

- (a) der Vorschlag der Tagesordnung der Generalversammlung und deren Einberufung;
- (b) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag und den Rechnungsabschluss
- (c) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Gesellschaft;
- (d) die Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm;
- (e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- (f) die Kooptierung von Vorstandsmitgliedern;
- (g) die Vergebung von Forschungsaufträgen.

(5) Der Generalsekretär hat nach Maßgabe der Geschäftsordnung die laufenden Angelegenheiten der Gesellschaft zu erledigen und die Arbeitsvorhaben im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Jahresarbeitsplanes vorzubereiten, den Fortgang vergebener Arbeitsvorhaben zu überwachen, fertiggestellte wissenschaftliche Arbeiten zu prüfen und gegebenenfalls deren Drucklegung zu veranlassen. Der Generalsekretär kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben auch andere Vereinsmitglieder heranziehen.

§ 10

Vertretung der Gesellschaft

(1) Der Präsident, in seiner Vertretung der Vizepräsident, beruft die Sitzungen ein, führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und in der Generalversammlung. Der Präsident oder der Vizepräsident oder der Generalsekretär vertreten die Gesellschaft nach außen.

(2) Der Vizepräsident oder der Generalsekretär dürfen nach Abs 1 nur tätig werden, wenn der Präsident verhindert ist. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

(3) Die von der Gesellschaft ausgehenden Schriftstücke werden vom Präsidenten gemeinsam mit dem Generalsekretär gezeichnet. Im Rahmen des § 9 Abs 5 ist der Generalsekretär allein zeichnungsberechtigt.

§ 11

Finanzreferent

Der Finanzreferent hat den Vorstand bei der Ausarbeitung des Haushaltsvoranschlages zu beraten. Er legt den Voranschlag dem Vorstand vor und berichtet dem Vorstand und der Generalversammlung über die Finanzgebarung. Der Finanzreferent kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben auch andere Vereinsmitglieder heranziehen.

§ 12

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von drei Jahren aus den Vereinsmitgliedern gewählt; sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihnen obliegt die regelmäßige Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben das Ergebnis ihrer Überprüfung an den Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten.

§ 13

Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern als auch zwischen Mitgliedern untereinander werden durch ein Schiedsgericht entschieden, in das jeder der Streitparteien zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter entsendet. Die Schiedsrichter wählen mit einfacher Stimmenmehrheit ein Vereinsmitglied zum Obmann. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung der Streitparteien bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.

§ 14

Arbeitsausschüsse

Für einzelne Arbeitsvorhaben können vom Vorstand Arbeitsausschüsse eingesetzt werden, deren Angehörige nicht Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.

§ 15

Beschlüsse der Kollegialorgane

Für gültige Beschlüsse sämtlicher Kollegialorgane der Gesellschaft ist, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder dieses Organes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16

Auflösung der Landesgruppe

Die Auflösung der Landesgruppe kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Vierfünftelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die gleiche Generalversammlung beschließt im Falle der freiwilligen Auslösung über die Verwertung des Vereinsvermögens, das gleichen oder ähnlichen Zwecken, wie sie die Gesellschaft verfolgt hat, jedenfalls gemeinnützig wissenschaftlichen Zwecken zufallen soll.